Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. LXIII. Luzern, 28. Januar 1799.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 2. Januar.

(Fortsetzung.)

Die provisorische Regierung von Piemont, an die helvetische Republik, und in ihrem Namen an ihr Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Die piemontesische Nation hat endlich auch die Freiheit wieder empfangen.

Der ehemalige König, der dieselbe unter einem Joche erhielt, welches seine Thorheit und seine Schwäche von Tag zu Tag unerträglicher machte, kämpfte umsonst wider die Bestimmung eines Volkes, das von allen Seiten aufgefordert war, es abzuschütteln, um sich mit dem Ruhm derjenigen Nationen zu verbinden, die es umgeben, und um einen gesellschaftlichen Vertrag auf die heilige Grundlage unverjährbarer Rechte des Menschen wieder zu gründen.

Die piemontesische Nation, von Begierde getrieben, sich in diejenige Laufbahn hinüber zu schwingen, die sie durchzulaufen mit Ungeduld sich sehnte, ist ohne Aufruhr von der Herrschaft des Despotismus zu derjenigen der Freiheit und Gleichheit hinübergegangen. — Niemals ist eine tiefere Stille einem so merkwürdigen Ereignisse, weder vorangegangen noch nachgefolgt.

Eine unserer ersten Sorgen ist, uns zu beeilen, Euch, Bürger Direktoren, davon zu benachrichtigen, in der Ueberzeugung, daß Ihr an der Zufriedenheit die wir darüber empfinden, Antheil nehmen werdet, und daß die helvetische Nation, die sich durch die Verbesserung Ihrer alten Einrichtungen rühmlichst hervorgethan, einer Veränderung ihren Beifall schenken werde, die, weit entfernt, denen wichtigen Verhältnissen mit Piemont den geringsten Nachtheil zu bringen, von solcher Natur ist, um denselben mehrere Thätigkeit und Ausdehnung zu geben.

In dieser gerechten Hofnung eilen wir, Bürger Direktoren, Euch unser lebhaftes Verlangen anzuzeigen, die wesentlichen Verhältnisse von Allianz, Freundschaft und Nachbarschaft, die unter diesen zwei Nationen immer geherrscht, durch alle Mittel die in unserer Gewalt sind, zu unterhalten und zu erproben.

Heil und Brüderschaft.

Turin im Nationalpallast, den 4ten Nivos, im 7ten republikanischen Jahr, und ersten der piemontesischen Freiheit.

(24 Dec. 1798.)

Unterzeichnet:

Bon, Präsident.

Gambini, Gen. Sekr.

Man klatscht.

Das Direktorium fodert für B. Zeiher von Anspach wegen seinen botanischen und mathematischen Kenntnissen das helvetische Bürgerrecht. Geyser fodert Entsprechung dieser Bothschaft, wegen dem Patriotismus dieses vorgeschlagnen Bürgers. Escher kann Geyser nicht folgen, weil er wünscht, das das helvetische Bürgerrecht nur in ausserordentlichen Fällen und bei allgemeinen anerkannten Verdiensten um die Menschheit oder um das Vaterland, ertheilt werde, weil es sonst für solche Fälle seinen Werth verliehrt: er hoft, B. Zeiher werde erst 20 Jahr unter uns wohnen, ehe er Bürger Helvetiens wird. Er fodert also Tagesordnung.

Haas giebt Zeihern das beste Zeugniß, und unterstüzt also Gysers Antrag. Wyder folgt Eschern, weil die Constitution bestimmt, wie das helvetische Bürgerrecht erhalten werden könne. Thorin stimmt in Rüksicht der Wichtigkeit der Botanik für Annahme der Bothschaft, in sofern die Zeugnisse dieser ausgezeichneten Talente wirklich schriftlich vorgelegt werden. Nuce stimmt Eschern bei, weil das Gesez bestimmt, daß man sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben müsse, um ausserordentlich zum helvetischen Bürger aufgenommen werden zu können. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft über die Zunftgüter. (Siehe Republ. S.)

Pellegrini fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Widereröffnung der Sizung wird für Erlacher 14 Tag Urlaub gefodert, welcher ihm gestattet wird.

Nachmittagssitzung.

Die Munizipalität von Willisau begehrt im Namen ihrer Gemeindsbürger Entschädigung für den Verlust der ausschließlichen Ehehaftsreche. Sie wünscht ferner, daß die grossen und beschwerlichen Zölle beim Eintritt in dem Kanton Luzern, als der Gleichheit zuwieder aufgehoben werden. Die Versammlung weist den ersten Gegenstand an die Commission, und vertaget den zweiten.

Anderwerth fodert, daß die Bittschrift aus dem Kanton Thurgäu wieder die Juden, nicht verlesen werde, weil sie der Versammlung zu viel Zeit rauben würde, daß man aber dagegen der hierüber niedergesezten Commission den Auftrag gebe in 4 Wochen ein Gutachten vorzulegen. Custor und Nüce folgen diesem Antrag. Zimmermann begehrt, daß man beim genommenen Schluß bleibe und der Commission keine Zeit bestimme; Carrard folgt Zimmerman. Merz fodert, daß diese Commission am Karfreitag über 4 Jahr ihren Rapport mache. Anderwerth beharret auf seinem Antrag weil dieser Gegenstand endlich entschieden werden muß. Nüce folgt neuerdings Anderwerth, weil man in den Juden nichts als bisherige ewige Einwohner zu betrachten hat. Wyder folgt. Die Bittschrift wird aufs Bureau zur Untersuchung gelegt und der Rapport der Commission auf den 2ten Februar vertaget.

Die ärmeren Bürger der Gemeind Berchis im Distrikt Mels, fodern Antheil an einer Gemeind Alp, einem Gemeind Riedt und einer Alment. Schlumpf fodert Verweisung an die Commission über Vertheilung der Gemeindgüter. Wyder sieht diese Sache als ganz richterlich an und fodert in dieser Rüksicht Tagesordnung. Anderwerth folgt Schlumpf. Bleß bezeugt, daß jeder Bürger dieser Gemeinde sein Vieh auf die Gemeinweide treiben kann, und wer also kein Vieh hatte, konnte auch keinen Nutzen aus dem Gemeindseigenthum ziehen, er folgt also Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Einige Bürger von Malters im Kanton Luzern, begehren Entschädigung für Truppeneinquartierung wünschen in Zukunft von dieser so viel möglich befreit zu werden, fodern endlich gute Anstalten gegen die Bettler. Schlumpf begehrt Verweisung dieser frommen Wünsche an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Einige andere Bürger von Malters begehren deutlichere Gesetze, wohlfeileres Salz und weniger Auflagen. Wyder unterstüzt das erste Begehren, fodert über das zweite baldigen Rapport der Salzcommission, und über das lezte Tagesordnung, dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Crinau im Distrikt Lichtensteg eigehrt eine eigne Urversammlung auszumachen und benen Agenten zu haben. Schlumpf unterstüzt das Begehren dieser patriotischen Gemeinde und wünscht, daß einige von dieser Gemeinde abgewiesene, und einem anderen Distrikt beigeordnete Haushaltungen wieder mit ihr vereinigt werden. Kaufmann, Wyder und Zimmermann folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift von B. Scho ch, Präsident des Distriktsgerichts Wald im Kanton Zürich, und von Gerichtschreiber Hoze, welche im Namen der ehevorigen Landvogtey Grüningen eine Summe von 13000 Gulden begehren, die sie für ihre Befreiung von Todtenfall vor 2 Jahren der alten Regierung bezahlten, und welche zu Besoldung der ehevorigen Beamten diente. Sie erklären, daß im Weigerungsfall sie nichts an die Besoldung der jetzigen Beamten beitragen könnten. Koch bezeugt, daß er mit Wiederwillen diese Bittschrift angehört habe, und daß dieß nicht der Ton sey, in welchem wahre Patrioten sprechen, er fodert Tagesordnung. Secretan sagt, wir haben noch mehrere Feudalrechte abkäuflich erklärt, und können also nicht frühere Loskaufungssummen zurükgeben, im Gegentheil hätte er Lust noch emen kleinen Anhang zu Tagesordnung beizuführen, weil selbst ein Distriktspräsident sich unterschrieben hat. Nüce fodert, daß man mit ausdrüklichem Unwillen zur Tagesordnung gehe, weil sich Gesezgeber nicht drohen lassen sollen, sonst könnte einst der Drohung etwas anders nachfolgen. Schlumpf stimmt für Tagesordnung, ungeachtet ihm sehr lieb wäre wann man solche Summen zurükgeben könnte, weil die ehevorige St. Gallische Landschaft viel Geld bekäme.

Man geht mit Unwille zur Tagesordnung.

Br. Heinr. Kluber im Kanton Basel, übersendet einen schönen Glükwunsch in Versen, der mit Beifall aufgenommen wird. Fierz fodert Mittheilung dieses schönen Wunsches an den Schweitzerbott. Koch bittet, daß man diesem Mann, durch die Saalinspektoren einen Zufriedenheitsbezeugungsbrief übersende. Trösch fodert Mittheilung an den Senat. Diese beiden lezten Anträge werden angenommen.

Senat, 10. December.

Präsident: Müret.

Der Beschluß, welcher der Lesegesellschaft in Basel ein Nationalgebäude käuflich überläßt, wird zum zweitenmal verlesen.

Zäslin glaubt, obgleich die Gründe die für den Beschluß sprechen, hinlänglich in demselben und in der

Botschaft enthalten sind, dennoch weil die Sache sein Vaterstadt betrift, einige Erläuterungen schuldig zu seyn. Von dem Nutzen solcher litterarischen Institute will er indes nicht sprechen, sondern nur kurz anzeigen, was es mit dem Hause für eine Bewandschaft habe; es ist dasselbe eines der vielen Hauser die ehmals bestimmt waren, den Haupteren der Regierung wohlfeile Wohnungen zu verschaffen, und die jezt samtlich Nationalgebäude sind; das, von welchem die Rede, ist in schlechtem Zustand und seit mehreren Jahren unbenuzt geblieben; die Lesegesellschaft wünscht es um mässigen Zins zu erhalten; Verkauf durch Steigerung könnte sie in Verlegenheit setzen; er stimmt deßnahen zur Annahme.

Augustini muß wieder seinen Willen eine verschiedene Meinung äussern. Die Resolution scheint ihm eher für eine Zeit bestimmt, in der der Geist des Nepotismus herrschend wäre, und keineswegs der Freiheit und Gleichheit angemessen. Was wird der redliche Landmann von Basel dazu sagen? — Ihr wollt Nationalgebäude ohne Steigerung verkaufen, warum? weil es reiche Stadtbewohner betrifft; ein armer Landmann gelangt gewiß anders nicht als durch Steigerungsweg dazu. Neulich verlangt ein Brandbeschädigter aus dem Kanton Zürich das nämliche, und sein Verlangen wurd abgeschlagen. Wann die gutthätige Gesellschaft in Basel glaubt, daß sie durch Steigerung das Haus nicht theurer erhalten werde, so laß sie es darauf ankommen; glaubt sie aber das Gegentheil, so soll sie es nicht verlangen. Wir sind Mandatarien des Volkes und können das Staatsgut nicht wegschenken. Einmal angefangen, würde es allenthalben solche Gesellschaften geben, die gleiche Foderungen machen und uns dadurch in Verlegenheit setzen würden; wann die Gesellschaft diese Folgen bedenkt, so würde sie gewiß auch auf Steigerung antragen: er verwirft den Beschluß.

Vaucher bemerkt, es sey um ein Gebäude zu Aufbewahrung einer Bibliothek zu thun, die gegenwärtig einer Gesellschaft, in der Folge aber der Nation zugehöre; er hätte also gewünscht das Haus wäre ganz umsonst überlassen worden: es bleibt immer Nationalgebäude. Zudem sagt die Constitution ja: Aufklärung sey besser als Reichthum. Er nimmt den Beschluß an.

Hoch ebenfalls; die Bibliothek ist zu allgemeinem Gebrauch und verdient die Ausnahme wohl.

Scherer glaubt, da durch die Zehntenaufhebung der Staat die besten Einkünfte verlohen hat, so sollen wir nun desto mehr für die Nationalgüter Sorge haben: er will daher keine Ausnahmen von öffentlichen Versteigerungen zugeben.

Schneider kann bei Gesetzen keine Rükfichten auf Personen gestatten. Er begreift sowohl den Nutzen der Gesellschaft in Basel als den des Gebäudes für sie; allein wir sind hier Stellvertreter der Nation; fangen wir einmal an, aus dem Staatsvermögen Geschenke zu machen, so wird wie Augustini gesagt hat, dieß kein Ende nehmen; wir sollen also bei der Ordnung und bei unserm Beschluß bleiben, daß ohne Versteigerung kein Nationalgebäude veräussert werden soll.

Genhard glaubt der Staat soll allerdings so nüzliche Institute unterstützen.

Kubli ist gleicher Meinung; er hätte gewünscht der Beschluß würde das Gebäude der Gesellschaft um einen mäßigen Lehenzins überlassen und bestimmt haben, daß es nach Auflösung derselben Nationalgut bleibe: Er verwirft den Beschluß, weil seine Annahme eine Menge ähnlicher Begehren nach sich ziehen würde.

Fornerod stimmt Augustini bei.

Bay ebenfalls; die Sache, findet er, ist von der grösten Wichtigkeit für unsre Nationalgüter; solche Ausnahmen können durchaus nicht statt finden; aus allgemeinen Rükfichten muß der Beschluß verworffen werden; dagegen will er gern der Gesellschaft alle mit einer Pachtung verträglichen Vortheile gewähren.

Usteri hält den Beschluß für fehlerhaft abgefaßt und möchte ihn darum verwerfen; die geschloßne Gesellschaft wünscht das Gebäude für ihre Bibliothek, die nach ihrem Aussterben Nationalbibliothek ist; also wird dann auch das Gebäude Nationalgebäude seyn und bleiben; um ihr zu entsprechen, bedarf es mithin keines Verkaufes und keiner Ausnahme von unserm allgemeinen Gesez.

Zäslin bemerkt, die Gesellschaft sey zwar geschlossen, aber sie nehme neue Mitglieder an; befinde sich also nicht im Fall eines nahen wahrscheinlichen Aussterbens; das Direktorium könne bei dem Verkauf als Clausel beifügen, das Haus soll nach dem Aufhören der Gesellschaft Nationalgebäude bleiben.

Stapfer würde die Annahme des Beschlusses für eine partheiische Ausnahme vom allgemeinen Gesez ansehen und verwirft ihn also.

Der Beschluß wird verworfen.

Ein Beschluß, der den 6ten Abschn. der Organisation des obersten Gerichtshofs enthält, wird wegen Redaktionsfehlern zurükgesandt.

Derjenige, der den 7ten Abschn. dieser Organisationsgesetze enthalt, wird auf Augustinis Antrag einer vom Präsidenten zu ernennenden Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den B. Kubli, Laflechere, Lüthi v. Sol., Frasca und Schneider.

Der Beschluß über die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek für die gesezgebenden Räthe, wird zum erstenmal verlesen. Usteri verlangt eine Commission, die besonders über die Natur und den Inhalt der zu errichtenden Bibliothek, und ihre Verhältnisse zu den National- oder Kantonsbibliotheken, in ihrem Bericht näheren Aufschluß gebe. Zäslin stimmt der Commission bei, doch glaubt er,

werde es mit der Berichterstattung nicht eben Eile und die Commission besonders auch zu untersuchen haben, wann der Zustand der Finanzen, die Errichtung jener Anstalten am schiklichsten zulasse. Usteri hält die vorgeschlagnen Anstalten, besonders die Bibliothek — für ein dringendes und nicht aufzuschiebendes Bedürfniß; er verlangt, die Commission soll in 6 Tagen berichten; die Finanzen können keine Schwierigkeit machen, da nur mässige und allmälige Geldzuschüsse erfoderlich seyn werden, und diese nicht anders als durch neue Beschlüsse der Räthe, erhalten werden können. Fornerod ist gleicher Meinung und glaubt man werde aus den verschiedenen Kantonsbibliotheken die nöthigen Werke meist ohne neue Kosten zusammenbringen können. Frossard stimmt auch für die Commission — die beschlossen und in sie ernannt werden: Usteri, Barras, Pfyffer, Crauer und Rahn.

Der Beschluß, welcher von der vorläufigen Einrichtung dieses Archivs und der Bibliothek handelt — wird der nemlichen Commission zugewiesen.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt der Resolution über Friedensrichter und Friedensgerichte enthält, wird verlesen und als dringend anerkannt.

Man verlangt eine Commission.

Kubli möchte lieber sogleich verwerfen; der Senat hat bei der Verwerfung des frühern Beschlusses sich bestimmt geäussert, nicht immer öffentliche Stellen und Autoritäten vermehren zu wollen; er hat gewünscht, das Geschäft der Friedensrichter möchte entweder den Munizipalitäten oder den Distriktsrichtern übergeben werden. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; gegen Friedensrichter habe Niemand Einwendungen gemacht, wohl aber gegen Friedensgerichte, und die Menge Beamter, die auch dieser neue Beschluß wieder einführen würde. Laflechere glaubt einen Redaktionsfehler in dem Beschluß zu finden, um deßwillen er verwerfen will. Usteri, nachdem er gezeigt hat, daß Laflecheres geglaubter Redaktionsfehler keiner ist, bittet den Senat keine übereilte Verwerfung vorzunehmen; der frühere Beschluß ist von einer kleinen Majorität, nicht um eines, sondern um sehr verschiedener Gründe willen, verworfen worden; verschiedene Punkte sind in dem gegenwärtigen neuen Beschluß nach den Wünschen des Senats geändert; er verdient also auch wohl auf jeden Fall eine neue sorgfältige Prüfung.

Frossard ist gleicher Meinung; eine übereilte Verwerfung müßte uns das Ansehen geben, als handelten wir mit Laune; der Beschluß ist von besonderer Wichtigkeit, und seine Untersuchung durch eine Commission wird nicht anders als Licht über den Gegenstand verbreiten können.

Genhard würde der Commission wohl beistimmen, wenn nicht der nemliche Gegenstand schon von einer Commission wäre verworfen worden, und die Hauptfehler des frühern Beschlusses sich nicht auch hier wieder fänden — Durch den Beschluß würde eine neue richterliche Instanz eingeführt, was er unmöglich zugeben kann. Das Friedensrichtergeschäft könnte ohne Schwierigkeit den Verwaltungskammern übergeben werden; denn wer Frieden macht, ist darum kein Richter; oder es könnten auch die Munizipalitäten ein paar Männer zu Friedensrichtern in jedem Fall vorschlagen; Formeln soll man ihnen keine vorschreiben, sondern jeder soll Frieden machen, wie er kann und mag.

Vaucher will daß die Commission ins Mehr gesezt werde. Fornerod behauptet dagegen, jeder, der das Wort verlangt, soll weiter sprechen dürfen. Fuchs glaubt, da eine Commission vorgeschlagen worden, so soll über sie allein nun gesprochen werden. Crauer meint, es sey nicht möglich über die Commission ohne auch über die Sache selbst zu reden.

Schneider bezeugt, daß er erst Kublis Meinung war, dann aber auf andere Gedanken ist geleitet worden; der Gegenstand ist sehr wichtig; es fragt sich, ob Friedensgerichte oder nur einzelne Friedensrichter seyn sollen; das Zutrauen zu einzelnen Personen dürfte von Seite der Partheien nicht sehr groß seyn. Er stimmt für die Commission

Lüthi v. Langn und Fornerod ebenfalls.

Mittelholzer will sogleich verwerfen, da man es doch am Ende wegen der Friedensgerichte thun würde; die Constitution sagt kein Wort von solchen Gerichten, die eine neue Instanz bilden würden. Viele Instanzen aber vermehren die nur Streitigkeiten. Lieber sollte man die Friedensstörer, die Advokaten abschaffen.

Zäslin stimmt für die Commission und bemerkt gegen Genhard, daß die frühere Commission keineswegs die Verwerfung sondern einmüthig die Annahme des ersten Beschlusses angerathen hat.

Meyer v. Ar. ist für die Verwerfung, weil die fehlerhaften Grundsätze des frühern Beschlusses sich hier wiederholt finden; Distrikts- und Kantonsgerichte, meint er, sollten Friedensrichter seyn.

Kubli verlangt die Verlesung einer auf den Gegenstand der Discussion Bezug habenden Vorstellungsschrift des Distrikts Meilen, Kanton Zürich. — Die Petition wird verlesen.

Münger stimmt für die Commission. Kubli nun ebenfalls, um der Petition von Meilen willen. Fuchs gleichfalls; Friedensrichter ohne Friedensgerichte wären entweder unnütze oder gefährliche Männer; dieses, wenn man richterliche Competenz, jenes, wenn man ihnen keine geben wollte.

Die Commission, die in drei Tagen berichten soll, wird beschlossen. Der Präsident ernennt in dieselbe die B. Bay, Zäslin, Augustini, Lüthi v. Langn. und Bertholler.

Der Beschluß wird verlesen, welcher das Direk-

torium bevollmächtigt, die im Nationalschaz befindlichen Scheidemünzen in Batzen und Kreutzerstücke mit republikanischem Stempel, umprägen zu lassen.

Frossard findet, wie schon in einem frühern Beschluß über eine ähnliche Umprägung, unbestimmt, ob die Aufschriften der Münzen in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seyn sollen; da keine dieser beiden helvetischen Sprachen Vorzug vor der andern haben soll, so schlägt er die lateinische zu jenen Aufschriften vor, und glaubt, der Beschluß sollte wegen mangelhafter Redaktion verworfen werden. Zäslin stimmt zur Annahme; man werde die Ueberschrift immer so einrichten, daß sie in beiden Sprachen verstanden werden könne. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß gegen die Ausgewanderten wird verlesen.

Lüthi v. Sol. schlägt vor, ihn an die Commission zu verweisen, die sich schon mit einem frühern, wegen fehlerhafter Redaktion verworfenen, beschäftigt hat.

Usteri: Ich habe mir's zum Grundsatze gemacht, niemals gegen eine zur Untersuchung eines Beschlusses verlangte Commission zu sprechen; ich werde es also auch diesesmal nicht thun, obgleich ich wenn je, gegenwärtig eine Ausnahme machen und die ungesäumte Verwerfung eines allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschlusses anrathen möchte. Durch denselben wird dem Direktorium richterliche Gewalt übertragen, und auf die unbegreiflichste Weise wird es aufgefodert, Tabellen helvetischer Bürger, die entschiedne Feinde der Sache der Freiheit seyen, zu verfertigen und einzugeben! Wie könnte das Direktorium einer solchen Auffoderung entsprechen?

Die Verweisung an die Commission wird beschlossen; sie soll in vier Tagen berichten.

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen Bericht über den Ertrag der Steuer der zwei vom Tausend, und einen Beschluß, der das Direktorium zu Verwendung der eingegangnen Summen theils zu Bezahlung der öffentlichen Beamten und der Geistlichkeit, theils zu Organisirung des Militärs, bevollmächtigt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft des grossen Rathes verlesen, die die baldige Ankunft einer mit Dringlichkeit verbundenen Resolution ankündigt.

Man beschließt, der Präsident soll den Senat nöthigenfalls von neuem versammeln.

(Nachmittags 4 Uhr.)

In geschloßner Sitzung wird eine Bothschaft über die Ereignisse in Piemont verlesen und zwei Beschlüsse angenommen, von denen der eine das Direktorium bevollmächtigt, einen aus der Mitte der gesezgebenden Räthe gewählten Commissar nach Piemont zu senden, um die Vereinigung der ehmaligen königl. sardinischen Schweizerregimenter mit den Feinden Frankreichs zu verhüten; — der 2te erklärt, daß alle gebohrnen Schweizer, die sich im Dienste des Königs von Sardinien unter den Fahnen der Republik befinden — die den helvetischen Commissarien nicht Gehorsam leisten würden, als Staatsverbrecher behandelt werden sollen.

Grosser Rath, 3. Jenner.

Präsident: Hecht.

Grafenried und Millet erhalten auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Escher im Namen der Münzkommission zeigt an, daß das derselben wegen fehlerhafter Abfassung vom Direktorium zurükgewiesene Münzgesez nur aus einer Irrung wieder an den grossen Rath zurück kam, und daß sich die Abfassung des Gesetzes ganz richtig befand, und nun also das Gesez ohne Weiters in Ausübung kommen wird.

Nuce zeigt an, daß in Bern ein Calender mit dem Bär gedruckt worden sey, und daß dessen Verkauf vom Aergauischen Regierungsstatthalter eingestellt wurde, während der Berner Statthalter den Druck desselben nicht gehindert habe. Er fodert daher eine Untersuchungscommission. Grafenried bemerkt, daß dieses ein Gegenstand der Polizey, daß also dieser Calender und die Anklage wider den Berner Statthalter, dem Directorium zugewiesen werden müsse. Custor unterstüzt Nüces Antrag. Fierz folgt ganz Grafenried. Bled folgt Fierz. Herzog von Effingen will gar nicht in eine Sache eintreten, die uns durchaus nichts angeht. Nüce will dem Aergauischen Statthalter Dank erklären. Kuhn bemerkt, daß die Calender meist im Anfange des Jahrs gedrukt werden, und daß eben deßwegen sich der unglükliche Bär noch auf diesen Calendern verirrt habe: da der Statthalter von Argau nicht unser Beamter ist, so können wir ihm auch nicht danken; in Rükficht des Berner Statthalters ist es höchst unschiklich, hier, wo wir unverlezlich sind, solche Ausfälle gegen einen Mann zu wagen, der schon unter der alten Regierung den Grundsatzen der Freiheit treu war, sich zu denselben öffentlich erklärte, und sich den despotischen Maasregeln der Regierung widersezte; er fodert also Tagesordnung, welche angenommen wird.

Herzog von Effingen zeigt an, daß die Grenzgemeinden des Distrikts Brugg, die sich schon einige male bei entstandenem Allarm bewaffneten, sich nun zu einer eigentlichen Polizey-Grenzwache eingerichtet haben, und stellt also vor, ob hierüber nicht eine Dankbezeugung zwekmässig ware. Wyder freut sich über diese Anzeige, glaubt aber, da es blosse Pflichterfüllung von diesen Gemeinden ist, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Herzog erklärt, daß er nur eine fröhliche Anzeige machen wollte. Legler dankt Herzog für seine angenehme Nachricht, und zeigt an, daß

sich im Kanton Linth für die Legion mehr als die nöthige freywillige Mannschaft vorfand, und daß sie sich nur durch die Versprechung zurükweisen ließen, daß sie die ersten in den Hülfstruppen aufgenommen werden sollen. Nüce findet, Wyder sey ein Rigorist wie Kuhn, denn Pflichterfüllung verdiene Dank, und ohne Dankbezeugung bringe man Lauheit hervor, daher fodert er ehrenvolle Meldung für die Gemeinden des Distrikts Brugg und für die Mannschaft des Kantons Linth. Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Haas legt im Namen einer Commission einen Bericht über die öffentlichen Bauten in Luzern und einen Entwurf zur Einrichtung einer Baudirektion, welchem noch ein Begehren von 8000 Franken zu Fortsetzung des Baus im Urselinerkloster beigefügt ist, vor. Nüce fodert Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird. Weber fodert daß die verschiednen Gegenstände welche in diesem Gutachten enthalten sind, von einander getrennt werden. Schlumpf folgt, und will nur das Geldbegehren jezt sogleich in Berathung nehmen. Carrard fodert § weise Behandlung. Kuhn will das Gutachten erst morgens behandlen. Wyder unterstüzt Schlumpfs Antrag. Zimmermann fodert daß die Commission morgens ein neues bestimmteres Gutachten vorlege; dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Samuel Rieder von Köniz, der begehrt seinem unehlichen einzigen Kind sein Vermögen hinterlassen zu dürfen, zur Tagesordnung zu gehen, begründet auf das neue Gesez über die unehlichen Kinder welches dieses gestatte; dieser Antrag wird angenommen. — Die gleiche Commission trägt darauf an in Rüksicht der Bittschrift der Susanna Meyer von Küßnacht, welche begehrte testamentlich zur Erbin ihrer Mutter und Mutter Schwester eingesezt werden zu dürfen, ebenfalls auf das Gesez begründet zur Tagesordnung zu gehen, weil dasselbe auch hierüber Bestimmungen enthalte. Carrard stimmt dem Antrage der Commission bei, obgleich er beifügt, daß der Bittsteller hierdurch nicht sehr befriediget seyn werde. Secretan beharret auf dem Antrag der Commission. Fierz bezeugt daß Carrard recht habe, weil nach den züricherischen Gesetzen dieser unehlichen Tochter nichts testamentlich vermacht werden kann, daher begehrt er, daß dieser Tochter welche nach einem heimlichen aber übrigens nicht ausgeführten Eheversprechen erzeugt wurde, die volle Legitimation ertheilt werde. Escher unterstüzt Fierzen's Bemerkung, und wünscht daß die volle Legitimation ertheilt werde, insofern dieses nicht den Gesetzen zuwider ist. Weber unterstüzt das Gutachten, weil in der Bittschrift die volle Legitimation nicht wirklich begehrt wird. Rellstab folgt Webern, und denkt es werde bald wieder eine neue Bittschrift hierüber erscheinen. Custor folgt. Carrard will einfache Tagesordnung, in Hoffnung, es komme hierüber bald eine neue Bittschrift ein. Kuhn folgt, bemerkt aber daß dieser Fall uns beweise, daß unser Gesez über die unehlichen Kinder nicht vollständig ist, daher begehrt er von der Commission ein neues Gutachten, um die unehlichen Kinder in allen Kantonen auf die gleiche Linie zu stellen. Secretan beharret auf dem Antrag der Commission. Wyder stimmt Secretan bey. Man geht zur einfachen Tagesordnung und giebt der Commission den Auftrag, welchen Kuhn in Vorschlag gebracht hat.

Die Fortsetzung des Bergwerksgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 10. § wird mit einer von der Commission selbst vorgeschlagnen Abänderung angenommen, welche darin besteht, zu bestimmen daß solche Uneinigkeiten nach dem gestern angenommnen neuen 5. § entschieden werden sollen. (Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

VII.

Ueber ein Mittel den Revolutionen in Zukunft vorzubiegen.

Wer entweder aus der Geschichte, oder aus eigner Erfahrung die Revolutionen kennt, der wird nicht läugnen können, daß dieselben wenigstens mit vielen grossen Gefahren und meistentheils wirklich mit vielen förchterlichen Uebeln verbunden sind. Das vorher einträchtige Volk wird für ganze Jahre entzweyet; die Nationalunabhängigkeit kommt in Gefahr; die obrigkeitliche Autorität wird von Grund aus erschüttert; anarchische Gesinnungen verbreiten sich und wurzeln tief ein bei dem grossen Haufen; in vielen Köpfen entstehet eine wirkliche Revolutionssucht, welche gleich ist einem Fieber, das, wenn es einmal in einem Körper gewesen, eine Disposition zurük laßt, und desto leichter wieder kommt. Der Egoismus wirft sich auf allgemeine Gegenstände und drohet wohl gar das Uebergewicht über den wahren Patriotismus zu bekommen; es entstehen entgegengesezte Begriffe über die Mittel, die zum Wohl des Vaterlandes dienen, so daß manchmal selbst die bestgesinnten Menschrn einander höchst abgeneigt werden, und an Leib und Gut schädigen: Ja oft verwildern die Gefühle, die Achtung für das Menschenleben vermindert sich, und es wird ohne den geringsten Nutzen eine Menge Menschenbluts vergossen.

Das sind die Schrecken der Revolutionen und zwar noch nicht einmal alle. Wer wird sich denn nicht ob denselben entsetzen? wer nicht lieber etliche Mängel einer Verfassung dulden, als die Gefahr einer Revolution übernehmen? Dann die Menschen sind nicht um der Constitution willen, sondern die Constitution um der Menschen willen da.

Wenn wir aber lieber etliche Mängel oder gar Vorrechte dulden würden, als die Schreken einer Revolution erleben wollten, wie viel mehr werden wir